

deutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer wider besseres Wissen oder aus Fahrlässigkeit falsch abgegebenen Versicherung an Eidesstatt folgendes zur Beurkundung:

#### *Protokoll*

##### A. *Zur Person:*

Ich heisse Konrad Sch l o m s, Dr. jur., geboren am 31.5.1913 in Pulsnitz, deutscher Staatsangehöriger, von Beruf Jurist, derzeitiger Wohnsitz München-Pullach, Flurstr. 16.

##### B. *Zur Sache:*

1) Ich bin am 25.6.1945 durch die NKWD in Schmölln/Oberlausitz, meinem damaligen Aufenthaltsort, verhaftet worden. Ich verbrachte dann etwa 3 Jahre in Untersuchungshaft bei der NKWD und zwar in Bautzen, Dresden, Potsdam und in Moskau. Mir wurde Spionage zur Last gelegt, mit der Begründung, ich sei während des Krieges Mitarbeiter der deutschen Abwehr gewesen. Erstmals wurde ich verurteilt im März 1946 in Potsdam durch ein Kriegstribunal der NKWD. Bei dieser Verhandlung ist mir eine Anklageschrift vorher nicht zugestellt worden, auch ein Verteidiger wurde mir nicht gestellt; ein Dolmetscher allerdings war zugegen. Die Verhandlung für mich und meinen Mitangeklagten dauerte insgesamt etwa 10 Minuten. Das Urteil für mich lautete auf 15 Jahre Zwangsarbeit, Urteilsgrundlage war § 58,6 StGB RSFSR in Verbindung mit Ukas vom April 1943. Über die Begründung des Urteils bin ich nicht informiert worden, da die Dolmetscherin mir lediglich das Strafmass mitteilte. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erfolgt. Nach der Verurteilung kam ich noch in verschiedene andere Gefängnisse, wo ich anderen Angeklagten gegenübergestellt worden bin. Im März 1948 fand gegen mich wieder ein Verfahren statt und zwar in Moskau vor einem mit 3 Zivilisten besetzten Gericht, die mir mitteilten, dass ich zu 15 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt worden sei. Eine eigentliche Gerichtsverhandlung war es nicht, ein Anklagevertreter war nicht vorhanden, ebensowenig ein Verteidiger. Eine schriftliche Urteilsausfertigung habe ich weder bei meiner ersten Verurteilung noch bei meiner letzten erhalten. Auch bei dem zweiten Verfahren wurde mir eine Rechtsmittelbelehrung nicht gegeben.

Von Moskau aus kam ich dann nach W o r k u t a, wo ich Ende April 1948 ankam. Zunächst kam ich in das Lager Ziegelei Nr. II, etwa 8 km von Workuta entfernt.

2) In dem Lager befanden sich etwa 1.200 Häftlinge, vorwiegend kriminell verurteilte aus der Sowjetunion, aber auch einige Polen, daneben besonders viele Angehörige der baltischen Staaten.

1949 sind die kriminell Verurteilten von dort wegtransportiert worden; sie wurden ersetzt durch Kriegsgefangene aus Deutschland, Rumänien und Ungarn. In diesem Lager blieb ich bis Ende 1950 und kam dann in das Lager Schacht 6, etwa 15 km von Workuta entfernt. Dort blieb ich bis zu meinem Abtransport in Dezember 1953. In diesem Lager befanden sich im Durchschnitt etwa 3.500 Häftlinge, vorwiegend Ukrainer, dann Angehörige der baltischen Staaten, einige Polen, eine grössere Anzahl Ungarn, etwa 120 Deutsche, sowohl aus der Ostzone als auch aus den Westzonen, die erst in der Nachkriegszeit verurteilt und dorthin transportiert worden waren; einige Rumänen, zunächst sind auch einige Koreaner, Japaner und Chinesen dort gewesen, diese letzteren sind aber 1951 abtransportiert worden. Nach meiner Schätzung sind unter den Häftlingen auch etwa 50—60 Juden gewesen.

Die Häftlinge sind fast ausschliesslich wegen politischer Delikte verurteilt worden. Etwa 30 % der Häftlinge wurden durch „Fernurteil Moskau“ verurteilt, der Rest im ordentlichen Verfahren. Die weitaus meisten Urteile basierten auf den Bestimmungen des Paragraphen 58 StGB RSFSR.